

Satzung

BLU:PREVENT

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 01.01.2025 gegründete Zweigverein führt den Namen „blu:prevent“ und hat seinen Sitz in Wuppertal. Er bildet eine Form der Untergliederung innerhalb des Blaues Kreuz in Deutschland e.V. [BKD].
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

- (1) Der Zweigverein „blu:prevent“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §52 Absatz 2 der „steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung, die Bildung und die Entwicklung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen im Kontext der Gesundheitsförderung und Suchtprävention. Zudem steht die Befähigung von Fachkräften aus der Selbsthilfe und Suchthilfe für die Suchtprävention im Vordergrund. Hierzu werden innovative und digitale Konzepte, Tools und Lösungen entwickelt und überwiegend kostenfrei zur Verfügung gestellt. blu:prevent sieht sich als Vorreiter in dieser Branche und schafft stetig Entwicklungsräume durch Pilotprojekte.
- (3) Der Verein „blu:prevent“ handelt auf Grundlage christlicher Werte und des christlichen Menschenbildes.
- (4) Der Verein „blu:prevent“ ist ausschließlich selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Die in Absatz 2 beschriebenen Zwecke werden wie folgt verfolgt:
 - a) Jugendhilfe
 - b) suchtpräventive Angebote an Schulen
 - c) (Online)-Schulungen und Vorträge für Fachkräfte und der Selbsthilfe
 - d) Entwicklung von digitalen Tools für die Suchtprävention
 - e) zukunftsorientierte Lösungen für die Suchtprävention entwickeln [u.a. KI-Formate]
 - f) Aufbau eines digitalen Netzwerks mit Fachkräften, Institutionen und Influencern
 - g) Aktivitäten auf Social Media zur Vermittlung von Informationen und Hilfsangeboten
 - h) Printprodukte unterschiedlicher Formate entwickeln und im Online-Shop anbieten
 - i) Unterstützung der Suchtprävention innerhalb der Sucht-Selbsthilfe des Hauptvereins
 - j) Verbundprojekte mit Institutionen, Vereinen, Verbänden und Ministerien
 - k) Öffentlichkeitsarbeit jeglicher Art
 - l) Spendengenerierung
- (6) Der Zweigverein erkennt die Satzung des Hauptvereins [BKD] an.

§3

Mittel des Vereins

- (1) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder und Vorstände erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und auch keine Gewinnanteile. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Unbeschadet mit Absatz 2 können an Vorstandsmitglieder und Mitglieder Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge oder gemäß § 3 Nrn. 26, 26a und 26b EStG. Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern können auch nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschaler Auslagenerstattung und pauschalem Aufwandsersatz zulässig.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein unterscheidet zwischen **ordentlichen Mitgliedern** und **Fördermitgliedern**.
- (3) **Ordentliche Mitglieder** sind aktive Mitglieder, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Die Mitgliedschaft von hauptamtlichen Mitarbeitenden und Mitgliedern des Vorstands ist ausdrücklich erwünscht.
- (4) **Fördermitglieder** sind passive Mitglieder, die die Zwecke und die Arbeit des Vereins ideell und/oder finanziell unterstützen. Fördermitglieder nehmen nicht aktiv an der Vereinsarbeit teil, erhalten die Einladung zu Mitgliedsversammlungen, können als Gäste an Mitgliedsversammlungen teilnehmen, erhalten die Protokolle der Mitgliederversammlungen, besitzen jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme auf Grundlage der Satzung.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt und ein wichtiger Grund gegeben ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds des Vereins. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung einer etwa eingegangenen Äußerung des betreffenden Mitglieds zu entscheiden.
- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (9) Um das Zugehörigkeitsgefühl der Mitglieder zu fördern und den Verein finanziell zu unterstützen, wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe legt der Vorstand fest.

§5

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6

Vereinsvorstand

- (1) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder besteht aus einem Personenkreis von 3-7 Personen. Die ersten Vorstandsmitglieder werden erstmalig von den Gründungsmitgliedern der Bundesversammlung des Blauen Kreuz in Deutschland e.V. bestätigt und danach von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (2) Die Vorstandsmitglieder wählen eine Person für die Funktion des geschäftsführenden Vorstands, welche Teil des Vorstands ist und gleichzeitig das operative Geschäft von blu:prevent leitet. Näheres regelt das Geschäftsreglement.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis es durch ein neugewähltes Vorstandsmitglied ersetzt wird.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (5) Ein Vorstandsmitglied, welches grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Zweigverein Schaden zufügt, kann durch eine einfache Mehrheit der weiteren Vorstandsmitglieder von seiner Vorstandsfunktion entbunden und -bei einer Mitgliedschaft- als Mitglied des Zweigvereins ausgeschlossen werden.

§7

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder von blu:prevent sind für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Zweckmäßige Verwendung des Vereinsvermögens
 - f) Erstellung des Jahresberichts
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, in Präsenz, fernmündlich oder virtuell. Ebenso ist eine Beschlussfassung in Hybridform zulässig.
- (2) Vorstandssitzungen sind von dem geschäftsführenden Vorstand von blu:prevent in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung der Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmenden, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per Textform gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (6) Satzungsänderungen werden dem Vorstand des Hauptvereins [BKD] zur Bestätigung vorgelegt.

§9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt in Präsenz oder virtuell. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet.

- (2) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied aus dem Vorstand geleitet.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Hierbei gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Art der Abstimmung und der Protokollant werden durch die Versammlungsleitung festgelegt.
- (5) Für eine Änderung der Satzung und die Zulassung nachträglicher Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder von drei Vierteln erforderlich.
- (6) Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag o.ä. als abgelehnt. Die Abgabe der Stimmen erfolgt per Handzeichen oder in geheimer Abstimmung.
- (7) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der Versammlungsleitung und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.
- (8) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
- (9) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - c) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - d) Entscheidung über Beschwerden gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
 - h) Entlastung des Vorstandes

§10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an: Blaues Kreuz in Deutschland e.V., Schubertstr. 41, 42289 Wuppertal, bzw. wenn dieser aufgelöst wurde an eine mögliche Nachfolgegesellschaft, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.